

Bade- und Benutzungsordnung der Strandbäder

Liebe Gäste, herzlich willkommen in den Strandbädern des Unterbacher See!

§ 1 ZWECK DER BADE- UND BENUTZUNGSORDNUNG

- (1) Die Bade- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Strandbäder des Erholungsgebietes Unterbacher See.
- (2) Die Strandbäder sind Gemeinschaftseinrichtungen, die den Nutzern zur Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Damit sich alle Gäste bei uns wohl fühlen, werden die Pflichten, aber auch deren Einschränkungen, der Nutzer und des Betreibers mit dieser Ordnung geregelt.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER BADE- UND BENUTZUNGSORDNUNG

- (1) Die Bade- und Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Bade- und Benutzungsordnung ist sichtbar unter anderem in den Eingangsbereichen der Strandbäder ausgehängt sowie auf der Homepage des Zweckverbandes „www.unterbachersee.de“ veröffentlicht.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Zweckverbandes üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, können aus dem Geltungsbereich der Nutzungsordnung verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere der § 4 BDSG werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich, spätestens jedoch nach 48 Stunden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Bade- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. durch Schulen und Vereine) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Bade- und Benutzungsordnung bedarf. Vereinbarungen über Ausnahmen nach Satz 2 bedürfen der Schriftform.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN, PREISE

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben, sind an der Kasse oder auf den Internetseiten des Zweckverbandes „www.unterbachersee.de“ einsehbar. Die Strandbäder sind zum vorgegebenen Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (2) Für die Strandbäder, für die Durchführung von Schul- und Vereinsveranstaltungen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Die Öffnungszeiten können sich witterungsbedingt stunden- oder tageweise ändern. Entsprechende Informationen werden an den Kassen und/oder auf der Internetseite des Zweckverbandes „www.unterbachersee.de“ veröffentlicht. Ansprüche gegen den Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See können hieraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Der Betreiber kann die Nutzung des Strandbades z.B. wegen Veranstaltungen oder geringer Besucherzahlen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
- (5) Zum Schutz der Nutzer kann es bei drohendem Gewitter erforderlich sein, das Strandbad zu räumen und zu schließen. Zuvor werden die Nutzer durch den Betreiber mehrfach mit Hilfe von Durchsagen informiert.
- (6) Im Falle der witterungsbedingten Räumung und Schließung des Strandbades und der Wiederöffnung am gleichen Tag, können die Nutzer bei Vorlage der Eintrittskarte/Kassenbons ohne zusätzliches Entgelt das Bad wieder betreten.
- (7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

UNTERBACHER SEE DÜSSELDORF

- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Tages-Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig und werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
- (9) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (10) Für verlorene Eintrittskarten, Mehrfach-, Saisonkarten oder Datenträger (ChipCoin) wird kein Ersatz geleistet. Für die Wiederbeschaffung eines „ChipCoins“ wird eine in der gültigen Preisliste ausgewiesene Gebühr erhoben.
- (11) Nach Verlassen des Strandbades verliert die Tages-Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eine Ausnahme regelt § 3 Absatz (6).
- (12) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Garderobenschrankschlüssel
 - b) Aufbewahrungsfachschlüssel
 - c) Datenträger des Zahlungssystems
 - d) Leihgabenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 4 ZUTRITT

- (1) Der Besuch des Strandbades steht grundsätzlich jeder Person frei. In besonderen Fällen können Einschränkungen vorgenommen werden. Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder größeren offenen Wunden leiden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Strandbäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson kostenfrei ins Strandbad mitzunehmen.

§ 5 VERHALTENSREGELN

- (1) Alle Nutzer haben die guten Sitten zu wahren, sowie die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Jeder Badegast ist verpflichtet, die Baderegeln zu beachten. Die Aufsichtspflicht des Personals befreit die Badegäste nicht von ihrer Verpflichtung, andere und sich selbst nicht in Gefahr zu bringen. Lehrer und Gruppenleiter sind für ihre Klasse oder Gruppe verantwortlich. Die allgemeine Aufsicht des Personals dient nur der zusätzlichen Sicherheit. Sie befreit Lehrer und Gruppenleiter nicht von ihrer Verantwortung.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Naturbadebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Das Schwimmen außerhalb der Abgrenzungen des Strandbades ist nicht gestattet. Der überwachte Bereich der Strandbäder endet an der „Balkenlage“, einer schwimmenden Balkenkette.
- (4) Der Nichtschwimmerbereich ist deutlich sichtbar durch eine weiß/rote Schwimmkette vom Schwimmerbereich abgetrennt. Nichtschwimmer ohne oder auch mit Schwimmringen oder Schwimmflügeln dürfen diesen Bereich zur eigenen Sicherheit nicht zum Tiefenwasser hin verlassen.
- (5) Kinder mit Schwimmhilfen dürfen sich nur in den dafür freigegebenen Nichtschwimmerbereichen aufhalten, die sichtbar durch Leine markiert sind.
- (6) Das Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen von den Badestegen oder Badeplattformen ist untersagt.
- (7) Das Unterschwimmen und -tauchen der Badestege, Badeplattformen und Spielgeräte sowie der Aufenthalt darunter ist untersagt.
- (8) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Eine Verunreinigung des Wassers, der Räume und Einrichtungen ist zu vermeiden. Schäden und Verunreinigungen sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung oder eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden. Im Einzelfall kann die Höhe des Reinigungsgeldes nach tatsächlichem Aufwand festgelegt werden.

UNTERBACHER SEE

DÜSSELDORF

- (9) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt im Textilbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. Der Aufenthalt im textilfreien Bereich des Strandbad Süd (FKK-Bereich) ist nur unbekleidet gestattet.
- (10) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers sowie der abgebildeten Personen.
- (12) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchel Geräte, Poolnudeln, Luftmatratzen) sowie Schwimmhilfen oder Auftriebsmitteln, z. B. aufblasbaren großen Bällen, Ringen oder Luftmatratzen kann je nach Besucheraufkommen eingeschränkt werden und ist insoweit nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Ballspiele aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausübt werden und können vom Aufsichtspersonal eingeschränkt oder untersagt werden.
- (13) Die Benutzung von Wasserattraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Die angebotenen Wasserattraktionen (z. B. Wasserspielgeräte, Badeplattformen) verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (14) Sonnenliegen können gegen Gebühr an der Kasse ausgeliehen werden. Bei Benutzung der Liegen ist ein passendes Badetuch unterzulegen.
- (15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (16) Behälter aus Glas (z.B. Flaschen) und Porzellan sind im gesamten Strandbad verboten. Dazu gehören die Strand-, Wasser- und Liegebereiche.
- (17) Das gesamte Strandbad ist von Zigarettenresten freizuhalten. Für Verschmutzungen kann eine Reinigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.
- (18) Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (19) Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Der Nutzer ist für das Verschließen des Aufbewahrungsfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss verschlossenen Aufbewahrungsfächer werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Die Haftungsbeschränkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an möglichen angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wert Fach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere

UNTERBACHER SEE DÜSSELDORF

werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Betreiber übernimmt keine Haftung.

- (6) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Garderobenschrankschlüssel | 5,00 € |
| b) Aufbewahrungsfachschlüssel | 5,00 € |
| c) Datenträger des Zahlungssystems | 5,00 € |
| d) Leih Sachen | Wiederbeschaffungswert zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr |

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 BESONDERE EINRICHTUNGEN - TEXTILFREIER BEREICH (FKK) IM STRANDBAD SÜD

- (1) Der textilfreie Bereich (FKK – Frei Körper Kultur) dient der öffentlichen Gesundheitspflege und der Erholung der Nutzer ohne Kleidung. Der FKK-Bereich ist daher ein textilfreier Bereich. Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur unbekleidet gestattet.
- (2) Der Zugang ist nur Personen über 16 Jahren gestattet. Personen unter 16 Jahren ist der Zugang nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (4) Im FKK-Bereich ist Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen ebenso nicht benutzt werden.

§ 8 AUFSICHT UND HAUSRECHT

- (1) Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung insbesondere für die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgelts des Bades verwiesen werden.

§ 9 RAUCHEN UND KONSUMVERBOT BERAUSCHENDER STOFFE

- (1) Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen außerhalb von Gebäuden zulässig. Die Strandbäder und das gesamte Erholungsgebiet Unterbacher See sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (2) Das Shisharauchen ist verboten.
- (3) Der Konsum von Cannabis oder anderen berauschenden Stoffen ist in den Strandbädern des Unterbacher See ebenso verboten. Siehe dazu das Konsumcannabisgesetz – KCanG.
- (4) Für die Strandbäder des Unterbacher See gelten die gesetzlichen Konsumverbote (vgl. § 5 Konsumverbot, KCanG). Dabei ist „der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 1, KCanG). Darüber hinaus ist der öffentliche Konsum von Cannabis in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 2, Nr. 4, KCanG). Eine Sichtweite ist gemäß des KCanG nicht mehr gegeben bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 2, Satz 2, KCanG).

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Bade- und Benutzungsordnung tritt mit dem Aushang in Kraft und ersetzt alle Vorläuferfassungen.

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Düsseldorf, 29.06.2026

service@unterbachersee.de | www.unterbachersee.de

Christoph Schlupkothen
Geschäftsführer

Frank Bauer
Meister für Bäderbetriebe
Leitung der Strandbäder

Christian Gedig
Betriebsleitung